

Europäische Richter haben zu „Rescue“-Produkten entschieden

Luxemburg/Stadt (mm) **Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat über die Vorlagefragen des BGH zu den „Rescue“-Produkten entschieden. Die Vorlagefragen betrafen folgende Bereiche: Einordnung der Produkte als alkoholische Getränke, Wirknachweise für unspezifische Verweise auf die Gesundheit, Übergangsfristen für Marken mit Gesundheitsbezug. Wir berichteten über die Vorlageanfrage in „Der Lebensmittelkontrolleur“, Ausgabe 3/15. (Az.: C-177/15)**

Um Bachblüten resp. die rechtliche Einordnung derselben und Health-Claims hierzu wurde seit Langem gestritten. Claims wie „gelassen und stark durch den Tag“, „RESCUE® – Die Original Bach®-Blütenmischung“, „gerne in emotional aufregenden Situationen, z.B. im Job verwendet“, „Rescue-Tropfen“, „Rescue Night Spray“ dürften in die Kategorie psychischer Funktionen und Verhaltensfunktionen einzustufen sein und sind mangels Zulassung verboten.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (BGH) ergibt sich für den Verbraucher aus der Bezeichnung der in Apotheken als „RESCUE TROPFEN“ bzw. „RESCUE NIGHT SPRAY“ vertriebenen Ware in Verbindung mit der Art der Produkte und ihrer Anwendungsweise, dass „damit eine Rettung aus einer in gesundheitlicher Hinsicht negativen physischen oder psychischen Lage gemeint ist“. Damit werde ein mittelbarer Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Lebensmittels und der Gesundheit hergestellt. Da die Bezeichnung jedoch nicht auf bestimmte Körperfunktionen Bezug nehme, handele es sich hierbei um allgemeine, nichtspezifische Verweise auf die Gesundheit gemäß Art. 10 Abs. 3 Health-Claims-Verordnung – HCVO. Damit wurde erneut bestätigt, dass der für das Vorliegen einer gesundheitsbezogenen Angabe erforderliche Zusammenhang zwischen Lebensmittel und Gesundheit weit auszulegen ist. Die Produkte, die unter der Bezeichnung „Spirituose“ in den Verkehr gebracht werden (Pipettenfläschchen mit einem Inhalt von 10 oder 20 ml und als Spray) haben einen Alkoholgehalt von 27 Vol.-%.

Der EuGH hat die erste und zweite Vorlagefrage – Einordnung der Produkte als alkoholische Getränke, Wirknachweise für unspezifische Verweise auf die Gesundheit – nicht beantworten müssen, weil er mit Beantwortung der dritten Frage die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung – HCVO) für anwendbar hält. Gemäß Art. 28 Abs. 2 HCVO dürfen Produkte mit bereits vor dem 01.01.2005 bestehenden Handelsmarken oder Markennamen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis zum 19.01.2022 weiter in den Verkehr gebracht werden. Danach gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Problematisch war vorliegend, dass die „Rescue“-Produkte unter diesem Markennamen vor dem Stichtag als Arzneimittel und nicht als Lebensmittel vermarktet wurden. Die rechtlich zutreffende Einordnung als Lebensmittel erfolgte mit Urteil des OLG Hamburg vom 21.02.2008, also erst nach dem Stichtag. Der EuGH stellte klar, dass der Begriff „Produkte“ Lebensmittel im Sinne der HCVO erfasst. Die Verordnung unterscheide nicht ausdrücklich zwischen den Begriffen „Lebensmittel“ und „Produkte“. Der Begriff „bestehenden“ sei so auszulegen, dass es sich bei den Erzeugnissen objektiv bereits vor dem 01.01.2005 um Lebensmittel gehandelt haben müsse. Die Vermarktung als „Arzneimittel“ vor dem Stichtag sei deshalb unschädlich, weil die Erzeugnisse bereits zu diesem Zeitpunkt mit den gleichen materiellen Eigenschaften und unter derselben Handelsmarke vermarktet worden seien. Den Entscheidungsgründen lässt sich entnehmen, dass Art. 28 Abs. 2 HCVO jedoch nicht anwendbar sein soll, wenn ein Produkt, das zuvor ein Arzneimittel war, nun als Lebensmittel vermarktet wird und dabei eine Änderung seiner Zusammensetzung erfahren hat.

Die Entscheidung vom 23.11.2016 ist rechtskräftig.

Laut der Rechtsanwaltskanzlei KWG ist es bedauerlich, dass der EuGH nicht die Frage beantwortet hat, ob ein wissenschaftlicher Wirknachweis für unspezifische Verweise auf die Gesundheit erforderlich ist. Diese Frage drängt sich auf, weil nach Auffassung des BGH derzeit die Pflicht zur Beifügung einer konkreten zugelassenen Angabe nicht besteht, da die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben noch nicht vollständig ist. Ob die „Rescue“-Produkte den Vorgaben der HCVO entsprechen, muss der BGH nach der EuGH-Entscheidung nicht entscheiden, da jedenfalls die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 2 HCVO eingreift. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet, da die „Rescue“-Produkte selbst, wenn sie nicht den Vorgaben der HCVO entsprechen, bis zum 19.01.2022 weiter in den Verkehr gebracht werden dürfen.